

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 567

Datum: 31. Mai 2006

**Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Hohenheim
zum Dr. sc. agr.**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 567

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. sc. agr.

Vom 31. Mai 2006

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 , 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 17. Mai 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 38 Abs. 4 LHG am 31. Mai 2006 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 456/02 vom 28. März 2002), zuletzt geändert am 21. Februar 2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 521/05 vom 28. Februar 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Organe in Promotionsentscheidungen sind der Fakultätsvorstand, die Dekanin bzw. der Dekan und der Promotionsausschuss. Letzterer besteht aus dem Mitgliedern des Fakultätsvorstands sowie weiteren sieben Professorinnen oder Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften und zwei promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats aus der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes.

(2) Der Fakultätsvorstand bestimmt in seiner Geschäftsordnung, wer aus seiner Mitte den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt. Die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Großen Fakultätsrat bestellt. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Fakultät angemessen vertreten sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und nachfolgender Satz 2 ergänzt:

„(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Master-Studiengang oder einen Diplomstudiengang an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem agrarwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote "gut" ("good") oder besser abgeschlossen oder an Hand eines Rankings die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat. Für Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen, die einen agrarwissenschaftlich ausgerichteten Master-Studiengang abgeschlossen haben, gilt dies entsprechend.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach „Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen“ die Worte „mit Diplom-Grad“ eingefügt.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „12-facher Ausfertigung“ durch die Worte „4-facher Ausfertigung“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme durch die hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät aus. In der vorlesungsfreien Zeit verlängert sich diese Frist auf vier Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt umgehend alle hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät unter Beifügung der Zusammenfassung und der Gutachten über die Fortsetzung des Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zum Widerspruch innerhalb der in Satz 1 bzw. Satz 2 festgelegten Frist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Mai 2006



Professor Dr. Hans - Peter Liebig
Rektor